

§ 0594b BGB

Wird ein Pachtvertrag für eine längere Zeit als 30 Jahre geschlossen, so kann nach 30 Jahren jeder Vertragsteil das Pachtverhältnis spätestens am dritten [Werktag](#) eines Pachtjahrs für den Schluss des nächsten Pachtjahrs kündigen. Die Kündigung ist nicht zulässig, wenn der [Vertrag](#) für die Lebenszeit des Verpächters oder des Pächters geschlossen ist.